

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3775 –**

Situation von Prostituierten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG)

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) in Kraft getreten. Einer deutlichen Mehrheit im Deutschen Bundestag war es wichtig, dass durch dieses Gesetz die Doppelmoral bekämpft und die Prostitution vom Etikett der Sittenwidrigkeit befreit wurde. Die mit dem Gesetz eingeführte Möglichkeit zur sozialen Absicherung von Prostituierten und die Einklagbarkeit des Entgeltes waren weitere zentrale Ziele zum Abbau von Diskriminierungen gegenüber Prostituierten. Allerdings waren schon im Gesetzgebungsprozess durch Anträge der Fraktion der FDP Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz gefordert worden, die abgelehnt wurden. In der Diskussion waren zum damaligen Zeitpunkt die ersatzlose Streichung des § 181a Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) und eine Aufhebung des Werbeverbotes. Auch in der Öffentlichkeit und bei zahlreichen Experten herrschte schon bei der Verabschiedung des Gesetzes die Auffassung, dass dies nicht der letzte, sondern nur der erste Reformschritt sein könne. Zwischenzeitlich klagten Prostituierte und deren Verbände teilweise darüber, dass mit dem Gesetz in den Bundesländern sehr unterschiedlich umgegangen werde und die Prostituierten ihre neuen Rechte oft noch nicht kennen und sehr selten dafür einträten. Eine Hürde für die Betroffenen sei beispielsweise die Gefahr, bei einer Gewerbebeanmeldung vielleicht rückwirkend für die vergangenen 10 Jahre Steuern nachzahlen zu müssen oder wegen Steuerhinterziehung strafverfolgt zu werden. Aber auch die Erhebung von Tagessteuern für Prostituierte etwa in Düsseldorf und Stuttgart, die gegenüber Gaststätten ungerechtfertigt höhere Erhebung von „Vergnügenssteuern“ bei Bordellen werden beklagt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung beobachtet aufmerksam die Entwicklung seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die bei der Verabschiedung des Gesetzes im Vordergrund stehende Zielsetzung des Abbaus ungerechtfertigter rechtlicher und sozialer Benachteiligungen von Prostituierten. Eine

umfassende Bewertung der Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes ist aus Sicht der Bundesregierung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Bei der Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes hatte der Deutsche Bundestag entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7174) die Bundesregierung aufgefordert,

1. über die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf Grund des Prostitutionsgesetzes nach Ablauf von 3 Jahren zu berichten,
2. im Benehmen mit den Bundesländern zu überprüfen, inwieweit die §§ 119 und 120 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) im Lichte der Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution notwendig sind.

Zur Vorbereitung dieses Berichts hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine wissenschaftliche Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes in Auftrag gegeben, die auch die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Aspekte weitgehend umfasst. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden nicht vor Mai 2005 vorliegen.

Die Untersuchung wird auch Aufschluss darüber geben, inwieweit Prostituierte und deren Arbeitgeber von den durch das Prostitutionsgesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen, insbesondere in welchem Umfang seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Bereich sexueller Dienstleistungen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begründet bzw. gemeldet wurden, und inwieweit sich nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten verändert hat. Auch die Frage der Konsequenzen des Prostitutionsgesetzes in anderen Rechtsgebieten, z. B. im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts und hinsichtlich der Besteuerung von Einkünften aus der Prostitution, ist Gegenstand der genannten wissenschaftlichen Untersuchung.

Erst nach Vorliegen der Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation wird auch darüber zu diskutieren sein, ob sich das Prostitutionsgesetz insgesamt bewährt hat.

Die Bundesregierung beabsichtigt, nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung in der zweiten Jahreshälfte 2005 dem Deutschen Bundestag einen Bericht zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes vorzulegen. Zur Beantwortung der einzelnen Fragen dieser Kleinen Anfrage wird daher auf den zu erwartenden Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes verwiesen.

1. Wie viele Bordellbesitzer haben seit dem 1. Januar 2002 wie viele bei ihnen beschäftigte Prostituierte zur Sozialversicherung angemeldet, und wie viele selbständige Prostituierte haben sich zur Sozialversicherung angemeldet?
2. Beabsichtigt die Bundesregierung für den Fall, dass zu Frage 1 keine Daten vorliegen, künftig eine entsprechende Datenerhebung sicherzustellen oder im Rahmen der Gesetzesevaluierung eigene empirische Erhebungen Daten zu ermitteln?

Angaben zur Zahl der seit 1. Januar 2002 erfolgten Meldungen von abhängig beschäftigten oder selbständig versicherten Prostituierten zur Sozialversicherung sind zurzeit noch nicht möglich. Dies liegt unter anderem daran, dass möglicherweise ein nicht unerheblicher Anteil der im Bereich sexueller Dienstleistungen Tätigen eine Anmeldung unter einer anderen Bezeichnung vorzieht. Daneben gibt es z. B. aus der Beratungstätigkeit der Rentenversicherungsträger Anhalts-

punkte dafür, dass es bislang noch nicht in großem Umfang Meldungen zur Sozialversicherung durch Prostituierte und Bordellbetreibende gegeben hat.

Es ist zu erwarten, dass die im Rahmen der oben genannten wissenschaftlichen Untersuchung durchzuführenden Erhebungen weitere Erkenntnisse zu dieser Thematik ermöglichen werden. Daher wird auf den zu erwartenden Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes verwiesen.

3. Wie viele Prostituierte haben bislang bei deutschen Gerichten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in Streitfällen mit dem Freier ihr Entgelt gerichtlich einzuklagen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es bereits einzelne Gerichtsverfahren zu diesem Gegenstand gegeben hat. Nähere quantitative Angaben hierzu sind jedoch mangels einer statistischen Erfassung nicht möglich. Im Übrigen wird auf den erwähnten Bericht der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die jeweilige konkrete Umsetzung des ProstG in den einzelnen Bundesländern vor?
5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, inwieweit sich die Anwendung des § 119 (Grob anstößige und belästigende Handlungen) und des § 120 (Verbotene Ausübung der Prostitution, Werbung für Prostitution) Ordnungswidrigkeitengesetzes seit Inkrafttreten des ProstG verändert hat?

Zur Umsetzung des Prostitutionsgesetzes in den einzelnen Bundesländern und zur Anwendung der §§ 119 und 120 OWiG liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Insoweit wird auf den zu erwartenden Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG verwiesen.

6. Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die steuerrechtliche Behandlung von Prostituierten und Bordellbetrieben bundeseinheitlich und im Sinne des ProstG erfolgt?
7. Was spräche nach Auffassung der Bundesregierung für und gegen eine Stichstagsregelung zum Ausschluss oder zur Reduzierung der rückwirkenden Besteuerung von gewerblicher Prostitution und erwägt sie solch eine Neuregelung?
8. Sieht die Bundesregierung in der von Verbänden behaupteten unterschiedlichen steuerlichen Behandlung des Alltagsbetriebes von Gaststätten und Bordellen eine rechtswidrige Diskriminierung, und wenn ja, welche Maßnahmen plant sie dies bezüglich?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder der Auffassung, dass sowohl Bordellbetreibende als auch Prostituierte – soweit letztere nicht als Arbeitnehmer/innen einzustufen sind – Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Einkommensteuergesetz – EStG) erzielen. Das BMF hat die obersten Finanzbehörden der Länder gebeten, die Bemühungen für eine steuerliche Erfassung dieser Personen zu intensivieren. Da die Durchführung des EStG nach der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland jedoch den Ländern obliegt, hat das BMF keinen Einfluss auf die tatsächliche Besteuerung dieses Personenkreises.

Die steuerrechtliche Praxis wird auch Gegenstand der o. g. Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes sein.

9. Ist die Möglichkeit der Werbung für sexuelle Dienstleistungen und entsprechende Gewerbebetriebe aus Sicht der Bundesregierung diskriminierungsfrei und angemessen rechtlich geregelt?

Eine Beantwortung dieser Frage wird erst nach Vorliegen der Ergebnisse der genannten Untersuchung möglich sein.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Ausweisung von Sperrbezirken in Städten und Gemeinden seit Inkrafttreten des ProstG?

Da die Ausweisung von Sperrgebieten auf der Grundlage von Verordnungen der Bundesländer nach Artikel 297 EGStGB in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden erfolgt, liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor. Vergleiche im Übrigen die Antwort zu den Fragen 8 und 9 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung.

11. Hat sich aus Sicht der Bundesregierung das ProstG bislang insgesamt bewährt und/oder ist es angezeigt, die rechtlichen Regelungen für Prostituierte zu verändern?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist es aus Sicht der Bundesregierung für eine Bewertung der Erfolge des ProstG noch zu früh. Darüber, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen sinnvoll sind, wird frühestens nach Vorliegen der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung zum ProstG zu entscheiden sein.